



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Donnerstag, 01. Juli 2021

Nr. 53

Inhalt

Schulverband Stammham;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2021

Nr. 31 - Az. 941.4

Schulverband Stammham; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Im Vollzug des Art. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Schulverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Stammham Landkreis Altötting für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	144.500 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	141.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **51.600 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **116.600 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2020 von insgesamt 34 Verbandsschülern besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **3.430 €**.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Stammham, 21.06.2021

gez.

Vorsitzender des Schulverbandsausschusses
Lehner

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 29.06.2021
Landratsamt Altötting

Nr. 4-9410.21.4

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2021Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2021

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund des Art. 62 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber bisher auf nunmehr verändert	
a) im Verwal- tungshaushalt				
die Einnahmen	+3.443.200 €	- 477.600 €	138.921.900 €	141.887.500 €
die Ausgaben	+4.370.000 €	-1.404.400 €	138.921.900 €	141.887.500 €
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	0 €	-75.000 €	27.879.300 €	27.804.300 €
die Ausgaben	+6.745.600 €	-6.820.600 €	27.879.300 €	27.804.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt bleibt mit 14.000.000 € unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bleibt mit 22.488.600 € unverändert.

§ 4

Das Umlagesoll, die Umlagesätze für die Kreisumlage und der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleiben unverändert.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Altötting, 30.06.2021

gez.

Erwin Schneider

Landrat

II.

Diese Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Sie wurde der Regierung von Oberbayern gem. Art. 62 Abs. 1 i. V. m. Art. 59 Abs. 2 LKrO vorgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 2 KommwEV zeitgleich mit der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen kann gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zimmer 3.10, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Altötting, 30.06.2021

Erwin Schneider

Landrat

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.